

Rubean AG

München

Amtsgerichts München; HRB 128547

WKN: 512080 / ISIN: DE0005120802

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 8. Juli 2026

Die Rubean AG („**Gesellschaft**“) lädt hiermit ihre Aktionäre zu der

am Mittwoch, den 8. Juli 2026 um 13:00 Uhr (MESZ)

im Holiday Inn Hotel München Süd, Kistlerhofstr. 142, 81379 München,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I.

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Berichts des Aufsichtsrats,
jeweils für das Geschäftsjahr 2025**

Es findet zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung der Hauptversammlung statt, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 entsprechend § 172 AktG bereits am 7. Mai 2026 gebilligt und damit festgestellt hat.

Die zu diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen können im Internet unter

<https://www.rubean.com/investor-relations.html>

eingesehen werden. Zudem werden diese Unterlagen in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen und näher erläutert werden.

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Bilanzverlust vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025

Im Geschäftsjahr 2025 waren Herr Dr. Hermann Geupel und Herr Jochen Pielage Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 im Wege der Einzelentlastung folgenden Beschluss zu fassen:

- a) *Dem im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Vorstandsmitglied Dr. Hermann Geupel wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.*
- b) *Dem im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Vorstandsmitglied Jochen Pielage wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.*

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025

Im Geschäftsjahr 2025 waren Herr Bernd Martin Krohn, Herr Prof. Dr. Stefan Mittnik, Herr Günther Froschermeier, Herr Dr. Peter von Borch (bis 27. März 2025) und Frau Henrica van de Velden (ab 1. April 2025) Mitglieder des Aufsichtsrates.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025 im Wege der Einzelentlastung folgenden Beschluss zu fassen:

- a) *Dem im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrats Bernd Martin Krohn wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.*
- b) *Dem im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrats Prof. Dr. Stefan Mittnik wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.*

- c) *Dem im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrats Günther Fro-schermeier wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.*
- d) *Dem im Geschäftsjahr 2025 bis 27. März 2025 amtierenden Mitglied des Aufsichts-rats Dr. Peter von Borch wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.*
- e) *Dem im Geschäftsjahr 2025 ab 1. April 2025 amtierenden Mitglied des Aufsichts-rats Henrica van de Velden wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.*

Tagesordnungspunkt 5

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Rubean AG und der RUBEAN Device Solutions GmbH

Die Gesellschaft als Organträgerin beabsichtigt, mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft RUBEAN Device Solutions GmbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 214123, als Organgesellschaft nach Erteilung der Zustimmung durch die jeweils anzurufenden Gremien im Laufe des Jahres 2026 einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen. Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Durch den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages ist es der Gesellschaft möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftsteuerlichen als auch gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften phasengleich verrechnet werden können.

Der Ergebnisabführungsvertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die RUBEAN Device Solutions GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn unter Beachtung der Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Gesellschaft abzuführen.

- Die RUBEAN Device Solutions GmbH kann mit Zustimmung der Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind, soweit gesetzlich zulässig, auf Verlangen der Gesellschaft aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden.
- Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die aus Gewinnen aus der Zeit vor der Geltung des Ergebnisabführungsvertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind und Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen dürfen nicht als Gewinn abgeführt werden. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit des Ergebnisabführungsvertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb des Ergebnisabführungsvertrages ist zulässig.
- Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres der RUBEAN Device Solutions GmbH und wird mit Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig.
- Die Gesellschaft kann vor Feststellung des Jahresabschlusses eine angemessene Vorauszahlung auf die ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung fordern, soweit die Liquidität der RUBEAN Device Solutions GmbH die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt und gesetzlich zulässig ist. Die geleisteten Vorauszahlungen sind auf den Gewinnabführungsanspruch anzurechnen. Die Zahlung des Vorschusses steht unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Gewinnabführungsanspruchs, sollte die Vorauszahlung den Gewinnabführungsanspruch übersteigen, so ist dieser übersteigende Betrag als Darlehensgewährung der RUBEAN Device Solutions GmbH an die Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Zahlung zu behandeln.
- Die Gesellschaft hat die Verluste der RUBEAN Device Solutions GmbH gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu übernehmen.
- Der Ergebnisabführungsvertrag wird nach Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung der RUBEAN Device Solutions GmbH und mit der Eintragung in das Handelsregister der RUBEAN Device Solutions GmbH wirksam und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der RUBEAN Device Solutions GmbH ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der RUBEAN Device Solutions GmbH, bei dessen Ablauf mindestens fünf Zeitjahre seit dem Wirksamwerden der Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichspflicht vergangen sind.
- Weiterhin kann der Ergebnisabführungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der RUBEAN Device Solutions GmbH durch die Gesellschaft und die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der RUBEAN Device Solutions GmbH oder der Gesellschaft oder ein anderer in den jeweils geltenden Körperschaftsteuerrichtlinien (derzeit: Abschnitt 14.5 Abs. 6 KStR 2022) als wichtiger Grund anerkannter Umstand.

Da die Gesellschaft die Alleingesellschafterin der RUBEAN Device Solutions GmbH ist, bedarf der Vertrag keiner Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Aktionäre. Daher kann auch eine Bewertung der RUBEAN Device Solutions GmbH unterbleiben und es bedarf auch keiner Prüfung gemäß § 293b ff. AktG durch einen sachverständigen Prüfer als Vertragsprüfer. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Der Ergebnisabführungsvertrag ist in einem gemeinsamen Vertragsbericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der RUBEAN Device Solutions GmbH näher erläutert und begründet.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.rubean.com/investor-relations.html> zugänglich:

- der Entwurf des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Gesellschaft und der RUBEAN Device Solutions GmbH;
- die Jahresabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025
- die Jahresabschlüsse der RUBEAN Device Solutions GmbH für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025;
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der RUBEAN Device Solutions GmbH. Die Unterlagen werden den Aktionären auch während der Hauptversammlung unter <https://www.rubean.com/investor-relations.html> zur Verfügung stehen.

Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 8. Juli 2026 ausliegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Gesellschaft als Organträgerin und der RUBEAN Device Solutions GmbH mit dem Sitz in München als Organgesellschaft wird zugestimmt.

II.

Allgemeine Hinweise zur Hauptversammlung

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der am Mittwoch, den 8. Juli 2026 stattfindenden Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 4.939.459,00 und ist eingeteilt in 4.939.459 nennwertlose Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung kann auch über das depotführende Institut erfolgen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Ablauf des 22. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, also auf den 16. Juni 2026, 24.00 Uhr (MESZ), beziehen und ist durch Bestätigung durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) zu erbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl im vorstehenden Absatz als auch in Feld C5 der Tabelle 3 der EU-DVO 2018/1212 der Mitteilung der Gesellschaft nach § 125 AktG, welche in Form und Inhalt gemäß EU-DVO 2018/1212 aufzustellen ist, als Aufzeichnungsdatum der 22. Tag vor der Hauptversammlung angegeben wird. In dieser Hinsicht folgt die Gesellschaft der Empfehlung des Umsetzungsleitfadens des Bundesverbandes Deutscher Banken zur Aktionärsrechtsrichtlinie II/ARUG II für den deutschen Markt sowie dem geänderten § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG, gemäß dem sich der bei börsennotierten Gesellschaften mit Inhaberaktien der Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG nunmehr auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung und nicht mehr wie bislang auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat.

Die Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 1. Juli 2026, 24.00 Uhr (MESZ) unter folgender Adresse zugehen:

HCE Consult AG
Anmeldestelle Rubean AG
Postfach 820335
81803 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

3. Vollmachten; Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte

Aktionäre haben die Möglichkeit, im nachfolgend beschriebenen Rahmen ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person ausüben zu lassen. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten sind die form- und fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung sowie ein form- und fristgerechter Nachweis seines Anteilsbesitzes. Jeder Aktionär darf nur einen Bevollmächtigten benennen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG grundsätzlich der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird.

Bei der Vollmachtserteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde besteht ein Formerfordernis weder dem Gesetz noch der Satzung nach. Möglicherweise verlangt jedoch in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person eine besondere Form der Vollmacht, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie einen Intermediär, Stimmrechtsberater, geschäftsmäßig Handelnden oder eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Die Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Die Aktionäre erhalten mit Zusendung der HV-Karte ein Formular, mit dem Vollmacht an einen Bevollmächtigten erteilt werden kann. Dieses steht auch unter

<https://www.rubean.com/investor-relations.html>

zum Download zur Verfügung.

Die Erklärung der Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, ihr Widerruf und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht, bzw. deren Widerruf muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder der Gesellschaft unter der folgenden Adresse oder E-Mail-Adresse zugehen:

HCE Consult AG
Anmeldestelle Rubean AG
Postfach 820335
81803 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter („**Stimmrechtsvertreter**“) als Bevollmächtigte nach ihren Weisungen bei den Abstimmungen vertreten zu lassen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter müssen in Textform erteilt werden. Ein Formular, das für die Vollmacht- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, wird den Aktionären zusammen mit der Stimmrechtskarte übersandt. Dieses steht auch unter

<https://www.rubean.com/investor-relations.html>

zum Download zur Verfügung.

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter muss aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum Ablauf des 7. Juli 2026, 24.00 Uhr (MESZ) unter der folgenden Postadresse oder elektronisch unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse erfolgen:

HCE Consult AG
Anmeldestelle Rubean AG
Postfach 820335
81803 München
Deutschland

E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

Für einen Widerruf der Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder die Änderung von Weisungen gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Ohne eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung werden die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, zur Ausübung des Fragerechts oder zur Stellung von Verfahrens- oder Sachanträgen entgegen.

5. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über Ihre Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

Rubean AG
z. Hd. Frau Monika Niggel
Kistlerhofstraße 168
81379 München
Telefon: +49 89 357560
E-Mail: monika.niggel@rubean.com

Personenbezogene Daten, die Sie betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung

der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Die oben genannten Daten werden nach Beendigung der Hauptversammlung gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Sie haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über Sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben Sie das Recht, auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (so weit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Übertragung sämtlicher von Ihnen an uns übergebene Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“).

Zur Ausübung Ihrer Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an monika.niggel@rubean.com.

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

München, im Mai 2026

Rubean AG
Der Vorstand

III.

Gemeinsamer Vertragsbericht des Vorstands der Rubean AG und der Geschäftsführung der RUBEAN Device Solutions GmbH gemäß § 293a AktG

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Rubean AG und der Geschäftsführung der RUBEAN Device Solutions GmbH über den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Rubean AG und der RUBEAN Device Solutions GmbH.

Vorbemerkung

Der Vorstand der Rubean AG und die Geschäftsführung der RUBEAN Device Solutions GmbH planen, einen Ergebnisabführungsvertrag („**Vertrag**“) zwischen der Rubean AG als Organträgerin und der RUBEAN Device Solutions GmbH als Organgesellschaft zu schließen. Durch den Vertrag verpflichtet sich die RUBEAN Device Solutions GmbH zur Abführung ihres Gewinns an die Rubean AG. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der RUBEAN Device Solutions GmbH wirksam. Er gilt ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der RUBEAN Device Solutions GmbH. Weiteres Wirksamkeitserfordernis ist die Zustimmung zum Vertrag durch die Hauptversammlung der Rubean AG und die Gesellschafterversammlung der RUBEAN Device Solutions GmbH. Die Hauptversammlung der Rubean AG soll dem Vertrag in ihrer Hauptversammlung am 8. Juli 2026 zustimmen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Abschluss des Vertrages noch nicht zugestimmt. Dies wird voraussichtlich nach Erteilung der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Organträgerin erfolgen.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Rubean AG sowie der Gesellschafter der RUBEAN Device Solutions GmbH und zur Vorbereitung der jeweiligen Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Rubean AG und der Gesellschafterversammlung der RUBEAN Device Solutions GmbH erstatten der Vorstand der Rubean AG und die Geschäftsführung der RUBEAN Device Solutions GmbH gemeinsam gemäß § 293a AktG den folgenden Bericht über den Vertrag.

1. Vertragsparteien

Im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages hat die RUBEAN Device Solutions GmbH sich verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Rubean AG abzuführen. Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages sollen die Voraussetzungen für eine weitere wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung geschaffen sowie weitere konzernierungsbedingte Synergieeffekte genutzt werden.

1.1 Unternehmensgegenstand und Geschäftsbereich der Vertragsparteien

1.1.1. Die Rubean AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 128547, und wurde im Jahr 1999 unter dem Namen Rubean AG gegründet.

Das Grundkapital der Rubean AG beträgt EUR 4.939.459,00 und ist eingeteilt in 4.939.459 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Gegenstand des Unternehmens der Rubean AG ist die Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Software- und Hardwareprodukten sowie moderner Informationstechnologien für Finanzinstitute, öffentliche Betriebe, Industrie und Handel sowie die damit zusammenhängende Beratung. Die Rubean AG ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen oder zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf zu diesem Zweck insbesondere auch Zweigniederlassungen, Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland errichten sowie andere Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland erwerben oder sich daran beteiligen und diese Unternehmen, Gesellschaften und Beteiligungen auch wieder veräußern sowie die Geschäftsführung für solche und andere Unternehmen und Gesellschaften übernehmen, Unternehmen oder Betriebe pachten und Unternehmensverträge abschließen. Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen sollen dabei in der Regel unternehmerische Beteiligungen sein, bei denen ein Einfluss der Gesellschaft auf die unternehmerische Tätigkeit aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung oder in sonstiger Weise gegeben ist. Die Gesellschaft kann den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder auch teilweise oder vollständig mittelbar über Unternehmen und Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, ausüben. Die Gesellschaft darf auch die gesamte operative Tätigkeit auf Unternehmen und Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, auslagern und die eigenen Tätigkeiten auf die Übernahme von Holdingfunktionen beschränken.

Die Aktien der Rubean AG sind zum Handel im Premiumsegment m:access der Münchner Börse einbezogen.

1.1.2. Die RUBEAN Device Solutions GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 214123, und wurde im Jahr 2013 gegründet.

Das Stammkapital der RUBEAN Device Solutions GmbH beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000. An ihm ist die Rubean AG mit 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000 als Alleingesellschafter beteiligt.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Software- und Hardwareprodukten, die Entwicklung und der Vertrieb übriger Informationstechniken sowie die damit in Zusammenhang stehende Anwendungsberatung. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, die Gesellschaft und ihre Unternehmungen zu fördern. Sie kann andere Unternehmen erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft ist

berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

1.2 Wirtschaftliche Situation der Vertragsparteien

Die Rubean AG ist die Muttergesellschaft der Rubean-Gruppe mit den 100%igen Tochtergesellschaften RUBEAN Device Solutions GmbH und Rubean Payment Solutions GmbH.

Die RUBEAN Device Solutions GmbH erwirtschaftet seit Jahren einen stetigen Jahresüberschuss. Die Rubean AG ist stand heute noch nicht profitabel.

Im Hinblick auf weitere Einzelheiten zu der wirtschaftlichen Situation der Rubean AG sowie der RUBEAN Device Solutions GmbH verweisen wir weiter auf die Jahresabschlüsse der Rubean AG und der RUBEAN Device Solutions GmbH der letzten drei Geschäftsjahre (2023 bis 2025).

2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

Aufgrund des Vertrages werden die bei der RUBEAN Device Solutions GmbH entstehenden Gewinne und Verluste von der Rubean AG handelsrechtlich übernommen. Steuerlich werden Gewinne und Verluste der RUBEAN Device Solutions GmbH der Rubean AG zugerechnet und eine ertragsteuerliche (körperschaft- und gewerbesteuerliche) Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG begründet. Damit bietet sich für die Rubean AG die Möglichkeit, die Ergebnisse der RUBEAN Device Solutions GmbH in den steuerlichen Ergebnisausgleich einzubeziehen. Dies kann zu einer Steuerersparnis im Organkreis der Rubean AG führen.

Um eine steuerliche Organschaft mit der RUBEAN Device Solutions GmbH für das Geschäftsjahr 2026 herbeizuführen, ist es erforderlich, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2026 wirksam wird. Dies setzt neben der Zustimmung der Hauptversammlung der Rubean AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der RUBEAN Device Solutions GmbH auch voraus, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2026 in das Handelsregister der RUBEAN Device Solutions GmbH eingetragen wird. Falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2026 in das Handelsregister der RUBEAN Device Solutions GmbH eingetragen werden sollte, findet der Vertrag, soweit gesellschaftsrechtlich zulässig, erstmals Anwendung auf das Wirtschaftsjahr der RUBEAN Device Solutions GmbH, welches im Zeitpunkt der Eintragung läuft.

Für die RUBEAN Device Solutions GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die Rubean AG sämtliche etwaig entstehenden Verluste der RUBEAN Device Solutions GmbH auszugleichen hat.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages besteht nicht. Die angestrebte ertragsteuerliche Organschaft lässt sich nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i.S.d. § 292 AktG oder eines

Betriebsführungsvertrages erreichen. Somit ist der Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 14 Abs. 1, 17 KStG zwingende Voraussetzung für eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Rubean AG und der RUBEAN Device Solutions GmbH.

3. Erläuterung der Regelungen des Vertrags

Der Vertrag enthält die folgenden wesentlichen Regelungen:

3.1 Gewinnabführung (Ziffer 1 des Vertrages)

Gemäß Ziffer 1.1 des Vertrages verpflichtet sich die RUBEAN Device Solutions GmbH, ihren ganzen nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Rubean AG abzuführen.

Gemäß Ziffer 1.2 des Vertrages kann die RUBEAN Device Solutions GmbH mit Zustimmung der Rubean AG Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – insoweit in Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind – soweit rechtlich zulässig – gemäß Ziffer 1.3 des Vertrages auf Verlangen der Rubean AG aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden.

Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die aus Gewinnen aus der Zeit vor der Geltung des Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie aus vor oder während der Laufzeit des Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB dürfen gemäß Ziffer 1.4 des Vertrages nicht als Gewinn abgeführt werden. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb des Vertrages ist zulässig.

Schließlich regelt Ziffer 1.5 des Vertrages, dass der Anspruch auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme jeweils zum Ende des Geschäftsjahres der RUBEAN Device Solutions GmbH entsteht und mit Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig wird.

3.2 Verlustübernahme (Ziffer 2 des Vertrages)

Die Rubean AG hat die Verluste der RUBEAN Device Solutions GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu übernehmen.

Gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung ist jeder während der Vertragsdauer – ohne Berücksichtigung des Verlustausgleichsanspruchs – bei der RUBEAN Device Solutions GmbH entstehende Jahresfehlbetrag von der Rubean AG auszugleichen, soweit er nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 302 Abs. 3 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung regelt die Möglichkeit der RUBEAN Device Solutions GmbH, auf den Ausgleichsanspruch zu verzichten oder sich über ihn zu vergleichen. Diese Möglichkeit besteht erst drei Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister. Dies gilt allerdings nicht sofern die Rubean AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit den Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan oder Restrukturierungsplan geregelt wird.

Nach § 302 Abs. 4 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister.

3.3 Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung (Ziffer 3 des Vertrages)

Gemäß Ziffer 3.1 des Vertrages wirkt der Ergebnisabführungsvertrag – vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Rubean AG sowie der Gesellschafterversammlung der RUBEAN Device Solutions GmbH – ab Beginn des Geschäftsjahres der RUBEAN Device Solutions GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der RUBEAN Device Solutions GmbH eingetragen wird, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2026. Wenn der Vertrag im Kalenderjahr 2026 in das Handelsregister der RUBEAN Device Solutions GmbH eingetragen wird, wird er folglich rückwirkend zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr wirksam.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (Ziffer 3.2 des Vertrages). Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der RUBEAN Device Solutions GmbH ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, bei dessen Ablauf mindestens fünf Zeitjahre seit dem Wirksamwerden der Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichspflicht vergangen sind. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.

Weiterhin kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der RUBEAN Device Solutions GmbH durch die Rubean AG und die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der RUBEAN Device Solutions GmbH oder der Rubean AG und wenn die steuerliche Anerkennung dieses Vertrages durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt wird oder zu

versagen droht oder ein anderer in den jeweils geltenden Körperschaftsteuerrichtlinien (derzeit: Abschnitt 14.5 Abs. 6 KStR 2022) als wichtiger Grund anerkannter Umstand. Ferner wird im Vertrag klarstellend festgehalten, dass Abschnitt 14.5 Abs. 6 S. 3 und 4 KStR (oder die entsprechenden Nachfolgeregelungen) unberührt bleiben. Abschnitt 14.5 Abs. 6 S. 3 und 4 KStR regeln, dass ein wichtiger Grund für steuerliche Zwecke nicht anzunehmen ist, wenn bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses feststand, dass der Vertrag vor Ablauf der ersten fünf Jahre beendet werden wird. Liegt bei der Beendigung des Vertrags vor dem Ablauf von fünf Jahren kein wichtiger Grund vor, ist der Ergebnisabführungsvertrag von Anfang an als steuerrechtlich unwirksam anzusehen.

Im Falle der Beendigung des Vertrages, hat die Rubean AG den Gläubigern der RUBEAN Device Solutions GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

3.4 Schlussbestimmungen (Ziffer 4 des Vertrages)

Gemäß Ziffer 4.1 des Vertrags bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags mindestens der Schriftform. Schließlich enthält Ziffer 4.2 des Vertrags eine Salvatorische Klausel für den Fall etwaiger unwirksamer Regelungen.

4. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche

Da die Rubean AG die alleinige Gesellschafterin der RUBEAN Device Solutions GmbH ist, bedarf der Vertrag keiner Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter. Daher konnte auch eine Bewertung der RUBEAN Device Solutions GmbH unterbleiben.

5. Keine Vertragsprüfung

Da die Rubean AG alleinige Gesellschafterin der RUBEAN Device Solutions GmbH ist, bedarf es keiner Prüfung gemäß §§ 293b ff. AktG durch einen sachverständigen Prüfer als Vertragsprüfer. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

München, im Mai 2026

Rubean AG

RUBEAN Device Solutions GmbH

Vorstand

Geschäftsführung